

bestehen kann, das nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (z. B. Slg. 7135/1973) solche gesetzliche Differenzierungen verbietet, die nicht aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar, also sachlich nicht begründbar sind. Da die Zuerkennung aufschiebender Wirkung von der Beschwerdeerhebung anfangend bis zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde von Bedeutung sein kann, bildet der Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde als ein am Beginn dieses Zeitraumes liegendes Moment kein sachbezogenes Kriterium für die erörterte unterschiedliche Behandlung von Bf. des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach Art. 144 B-VG.

Der zweite Satz im § 85 Abs. 2 VerfGG 1953 i. d. F. der Novelle BGBl. 311/1976 ist sohin als verfassungswidrig aufzuheben.

4. Die BReg. hat für ihr Verlangen, im Falle der Aufhebung der in Prüfung gezogenen Gesetzesvorschrift gemäß Art. 140 Abs. 5 dritter und vierter Satz B-VG eine Frist von einem Jahr zu bestimmen, keine Begründung gegeben.

Der VfGH findet keine Gesichtspunkte, die für das Erfordernis einer Fristsetzung sprächen.

8029

GrunderwerbsteuerG 1955; Aufhebung eines Erlasses des BM für Finanzen betreffend den Steuersatz wegen Gesetzwidrigkeit

Erk. v. 25. März 1977, V 35/76 (vgl. Kundmachung BGBl. 238/1977; siehe Anlaßfall Slg. 8031/1977)

Der Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 11. März 1969, Z. 251.967-11/69, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 89/1969, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Erlaß ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Beim VfGH ist unter der Geschäftszahl B 482/75 eine Beschwerde anhängig, die sich gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion für OÖ richtet, mit dem der Bf. eine Grunderwerbsteuer vorgeschrieben worden ist. Dieser Vorschreibung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

An einer Ges. m. b. H. war der am 22. Juli 1971 verstorbene Vater der Bf. mit 99,9375% der Stammanteile, dessen Ehegattin mit 0,0375% der Stammanteile und die Bf. mit 0,0250% der Stammanteile beteiligt. Zum

Vermögen dieser Ges. m. b. H. gehörte eine Liegenschaft. Die Bf. hat als Universalerbin nach ihrem Vater dessen Geschäftsanteil im Erbwege und in der Folge auch noch den Geschäftsanteil ihrer Mutter im Vereinbarungswege übernommen. Die Finanzlandesdirektion für OÖ hat angenommen, daß die Anteile der Bf. und ihrer Mutter insgesamt als unbedeutende Zwerganteile zu betrachten seien und der Erblasser daher nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Alleineigentümer der Gesellschaft gewesen sei und daß daher die Bf. im Erbwege alle Anteile vom Erblasser erworben habe. Sie hat in Konsequenz dieser Annahme die Steuerpflicht auf § 1 Abs. 3 Z. 4 GrunderwerbsteuerG 1955, BGBl. 140 (GrEStG), gegründet.

2. Bei der Beratung über diese Beschwerde sind dem VfGH Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erlasses des BM für Finanzen vom 11. März 1969, Z. 251.967-11/69, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung 89/1969, entstanden. Er hat daher das Beschwerdeverfahren unterbrochen und von Amts wegen gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses eingeleitet.

Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Steuersatz bei allen Tatbeständen des § 1 Abs. 3 GrEStG. bei einem Wert der Grundstücke bis 100 000 S 7% und über 100 000 S 8% beträgt, da in diesen Fällen den steuerlichen Tatbestand nicht der Erwerb eines Grundstückes von einer bestimmten Person, sondern die Erwerbung eines Gesellschaftsanteiles ausmacht. Der begünstigte Steuersatz von 2 v. H. kommt daher in diesen Fällen nicht zur Anwendung.“

Der VfGH hat in dem dieses Verfahren einleitenden Beschluß vorläufig angenommen, daß er diesen Erlaß bei der Entscheidung über die bei ihm anhängige Beschwerde anzuwenden habe.

3. Der BM für Finanzen hat dies in seiner in diesem Verfahren erstatteten Äußerung aus mehreren Gründen bestritten.

a) Er ist zunächst der Meinung, daß der in Prüfung gezogene Erlaß nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre. Dieser Umstand würde die Prüfung dieses Erlasses durch den VfGH nicht unzulässig machen, weil der VfGH auch befugt ist, bereits außer Kraft getretene Verordnungen zu prüfen (Art. 139 Abs. 4 B-VG). Der VfGH versteht jedoch den Einwand des BM für Finanzen dahin, daß dieser Erlaß, weil er nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, von der im Beschwerdeverfahren bel. Beh. nicht anzuwenden war und von ihr, weil sie sich auf ihn in keiner Weise berufen hat, auch nicht angewendet wurde und daß er daher auch vom VfGH bei seiner Entscheidung über die Beschwerde nicht anzuwenden sei.

Der BM für Finanzen meint nun, daß der in Prüfung gezogene Erlaß seinen Anwendungsbereich durch die Grunderwerbsteuergesetz-No-

velle 1969, BGBl. 277, zufolge der Neuformulierung der Bestimmungen des § 17 GrEStG verloren habe. Der VfGH habe mit dem Erk. Slg. 4764/1964 die Worte im § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG „oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ aufgehoben. Weiters habe er die Anwendbarkeit des § 3 Z. 2 GrEStG im Erk. Slg. 6271/1970 abgelehnt und die Rechtsansicht vertreten, daß für die Anwendung des begünstigten Steuersatzes bei der Vereinigung aller Anteile kein Raum bleibe (Slg. 7412/1974). Mit der GrunderwerbsteuerG-Nov. 1969 sei präzisiert worden, wer Steuerpflichtiger in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG ist.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Dem Erk. Slg. 4764/1964 lag der Fall zugrunde, daß ein Vater und seine Tochter Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft waren und der Vater die restlichen Gesellschaftsanteile von einem Dritten erworben hat. Nach der damals geltenden Fassung des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG unterlag der Grunderwerbsteuer (außerdem) ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder vereinigt werden würden. Im § 17 Z. 3 GrEStG (Stammfassung) war vorgesehen, daß im Falle der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft im allgemeinen derjenige Steuerschuldner ist, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden, daß aber bei der Vereinigung in der Hand von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von herrschenden und abhängigen Unternehmen alle Beteiligten Steuerschuldner sind. Der VfGH hat nun mit dem Erk. Slg. 4764/1964 die Worte „oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ im § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG im wesentlichen mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß es unsachlich sei, wenn die verwandtschaftliche Beziehung allein, ohne weitere Unterscheidung, einen Unterschied in der Form der gewählten Fiktion einer Personeneinheit zu anderen Erwerbern schafft. Mit der GrunderwerbsteuerG-Nov. 1969 wurde nun § 17 Z. 3 GrEStG neu gefaßt und bestimmt, daß a) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft derjenige Steuerschuldner ist, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden, und b) bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen die Beteiligten Steuerschuldner sind.

Es handelt sich also um eine Neuregelung der Steuerpflicht. Der in Prüfung gezogene Erlaß handelt aber nicht von der Steuerpflicht, sondern ausschließlich von der Frage, welcher Steuersatz bei den Tatbeständen des § 1 Abs. 3 GrEStG anzuwenden ist; er handelt überdies

von allen Tatbeständen des § 1 Abs. 3 GrEStG, also nicht nur von den Tatbeständen der Z. 1 und 2 betreffend die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand, sondern auch von dem im Anlaßbeschwerdeverfahren von der bel. Beh. als verwirklicht angenommenen Tatbestand der Z. 4 betreffend Erwerbung aller Anteile einer Gesellschaft. Warum der in Prüfung gezogene Erlaß durch die GrunderwerbsteuerG-Nov. 1969 seinen Anwendungsbereich verloren haben soll, ist nicht einzusehen.

Auch die Berufung des BM für Finanzen auf die hg. Erk. Slg. 6271/1970 und 7412/1974 in diesem Zusammenhang ist verfehlt. Es trifft zu, daß der VfGH in diesen Erk. die Rechtsansicht der bel. Beh. als denkmöglich angesehen hat, daß § 3 Abs. 2 GrEStG betreffend die Ausnahme des Grundstückserwerbes von Todes wegen und von Grundstücksschenkungen von der Besteuerung im Falle der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand nicht anwendbar sei. Er hat ferner im Erk. Slg. 7412/1974 die Auffassung der bel. Beh. für denkmöglich gehalten, daß im Falle der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand der begünstigte Steuersatz des § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG nicht anzuwenden sei. All dies betrifft aber nicht die Frage, ob der in Prüfung gezogene Erlaß durch die GrunderwerbsteuerG-Nov. 1969 seinen Anwendungsbereich verloren hat.

Der VfGH ist daher zusammenfassend der Meinung, daß dieser Erlaß noch dem Rechtsbestand angehört.

b) Der BM für Finanzen wendet ferner ein, daß selbst dann, wenn man vom Rechtsbestand des in Prüfung gezogenen Erlasses ausgeht, dieser nicht normativen Charakter habe. Aus den einleitenden Worten des Erlasses („Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht“) sei zu entnehmen, daß es sich lediglich um die Bekanntgabe der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht gegenüber den untergeordneten Verwaltungsorganen handle und keine Rechte und Verbindlichkeiten für Abgabenschuldner begründet werden sollten. Schließlich spreche die Form der Bekanntgabe des Erlasses im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung dafür, daß darin bloß die Rechtsauffassung des BM für Finanzen zu einer Frage wiedergegeben wird, deren Entscheidung zu Zweifeln Anlaß geben kann. Die Bekanntgabe im Erlaßwege sollte nur dem Bestreben der Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Verwaltungsübung dienen.

Der VfGH ist nicht dieser Meinung. Aus dem gesamten Inhalt des Erlasses ergibt sich nämlich, daß darin ungeachtet der einleitenden Worte angeordnet wird, daß sich die nachgeordneten Dienststellen an die Rechtsauffassung des BM für Finanzen zu halten haben, also an diese Rechtsauffassung gebunden sind. Der Umstand, daß der Erlaß nur im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung kundgemacht wurde,

steht dem nicht entgegen; ob einem Erlaß normative Kraft zukommt, ist nämlich primär aus seinem Inhalt, nicht aus der Art seiner Kundmachung zu erschließen; aus dem Inhalt des in Prüfung gezogenen Erlasses ergibt sich aber die Bindung an die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung. Der VfGH ist also der Auffassung, daß eine Verordnung vorliegt (vgl. z. B. Slg. 6946/1972).

Der VfGH ist auch i. S. seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. z. B. Slg. 2556/1953, 2999/1956, 6291/1970 und 6422/1971) der Meinung, daß dieser Erlaß nicht nur die nachgeordneten Dienststellen bindet, sondern sich auch an die Allgemeinheit wendet. Es liegt daher eine Rechtsverordnung vor.

c) Der BM für Finanzen bringt schließlich vor, daß entgegen der Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion für OÖ, die diese in dem im Anlaßbeschwerdeverfahren angefochtenen Berufungsbescheid vertreten hat, daß nämlich ein Übergang aller Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft nach § 1 Abs. 3 Z. 4 GrESTG stattgefunden habe, bei richtiger Würdigung des Sachverhaltes eine erstmalige Erwerbung aller Gesellschaftsanteile in der Hand der Bf. nach § 1 Abs. 3 Z. 2 GrESTG vorliege. Daher fehle es an der Prozeßvoraussetzung der Präjudizialität.

Diese Argumentation trifft schon deshalb nicht zu, weil sich der in Prüfung gezogene Erlaß auf alle Tatbestände des § 1 Abs. 3 GrESTG bezieht und nicht bloß auf jene der Z. 4.

Es trifft zwar zu, daß der VfGH seine Bedenken nur in bezug auf die Tatbestände des § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrESTG geltend gemacht hat. Die bel. Beh. hat aber die Steuerpflicht in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides, der die Steuerpflicht auf Grund des § 1 Abs. 3 Z. 2 GrESTG angenommen hat, ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 Z. 4 GrESTG gestützt. Der VfGH hat daher u. a. bei der Entscheidung über die anhängige Beschwerde zu prüfen, ob der angewendete Steuersatz unter Zugrundelegung dieser – nach Meinung des VfGH im Hinblick auf § 21 BAO denkmöglichen – Annahme der bel. Beh., daß nämlich ein Fall des § 1 Abs. 3 Z. 4 GrESTG vorliegt, auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien Rechtsanwendung beruht. Er hat dabei auch den in Prüfung gezogenen Erlaß anzuwenden.

d) Es sind somit alle Prozeßvoraussetzungen gegeben; das Verordnungsprüfungsverfahren ist zulässig.

4. Der VfGH hat in seinem dieses Verfahren einleitenden Beschluß zunächst das Bedenken geltend gemacht, daß der in Prüfung gezogene Erlaß entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. 293/1972, nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Da es sich bei diesem Erlaß, wie bereits unter 3. b) ausgeführt worden ist, um eine Rechtsverordnung handelt, trifft dieses Bedenken zu.

Der in Prüfung gezogene Erlaß war daher schon aus diesem Grunde als gesetzwidrig aufzuheben.

5. a) Der VfGH hat in seinem dieses Verfahren einleitenden Beschluß aber auch folgende Bedenken gegen den Inhalt des in Prüfung gezogenen Erlasses geäußert:

„Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erk. Slg. Nr. 6270/1970 zu § 1 Abs. 3 GrEStG ausgeführt, daß sich die darin zusammengefaßten Tatbestände von den im § 1 Abs. 1 leg. cit. genannten Erwerbsvorgängen unterscheiden. Sie betreffen Vorgänge innerhalb einer Gesellschaft. Der Erwerb von Gesellschaftsrechten sei im allgemeinen grunderwerbsteuerlich indifferent, obwohl sie für den erwerbenden Gesellschafter einen Zuwachs an dem der Gesellschaft gehörigen Grundbesitz mit sich bringen. Damit werde zwischen dem Eigentum an Grundstücken und dem durch Gesellschaftsrechte vermittelten, aus Grundstücken bestehenden Vermögen unterschieden. Der mittelbare Erwerb der Mitberechtigung an Grundstücken auf dem Wege der Erwerbung von Gesellschaftsrechten führe nach der näheren Regelung im § 1 Abs. 3 GrEStG zur Steuerpflicht dann, wenn alle Anteile in einer Hand vereinigt sind. Trotz der aufgezeigten Unterschiedlichkeit werde durch § 1 Abs. 3 GrEStG der in der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft liegende mittelbare Erwerb eines zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Grundstückes dem unmittelbaren Erwerb eines Grundstückes (§ 1 Abs. 1 leg. cit.) gleichgestellt. Diese Gleichstellung sei sachlich jedenfalls dadurch gerechtfertigt, daß die Vorschrift des Abs. 3 Steuerumgehungen verhindern soll, die durch ein Dazwischenschalten von Gesellschaften sonst möglich wären.

Den gleichen grundsätzlichen Standpunkt nahm der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 6271/1970 ein. Er führte dort weiter aus, es bestehe ein Unterschied zwischen dem (unmittelbaren) Eigentum an Grundstücken und den Gesellschaftsrechten (Anteilen) an Gesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften), insoweit sie Grundeigentum in sich schließen, und der Gesetzgeber handle nicht sachwidrig, wenn er diesen Unterschieden rechtliche Relevanz verleihe. Wenn nun der Gesetzgeber an der Vereinigung sämtlicher Anteile in einer Hand als Tatbestandserfordernis festhält und hievon keine Ausnahme zuläßt, also die Anwendbarkeit des § 3 Z. 2 (betreffend die Steuerfreiheit für den Grundstückserwerb von Todes wegen) und des § 6 Abs. 2 (tarifliche Begünstigung des Überganges eines Grundstückes von einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in das Alleineigentum einer an einer solchen Gesellschaft beteiligten Person) ausschließt, so halte er an seiner grundsätzlichen Auffassung fest und verstoße nicht gegen das Gleichheitsgebot.

Der Verfassungsgerichtshof hat an dieser Rechtsauffassung in der Folge festgehalten (vgl. z. B. Slg. Nr. 6853/1972, 7412/1974 und Erk. vom 11. Juni 1976, B 218/75).

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner in seinem Erk. Slg. Nr. 6853/1972 unter Hinweis auf seine Vorjudikatur ausgeführt, daß in einer Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand dann, wenn zum Gesellschaftsvermögen ein Grundstück gehört, der mittelbare Erwerb der Mitberechtigung an Grundstücken liege. Damit sei aber auch die Verbindung zu den Bestimmungen des § 14 GrEStG über den Steuersatz hergestellt. Wenn dort für verschiedene Tatbestände verschiedene Steuersätze festgesetzt und in diesen Tatbeständen auf den „Erwerb von Grundstücken“ abgestellt ist, so sei damit auch ein mittelbarer Erwerb von Berechtigungen an Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG erfaßt.

Von diesen Überlegungen ausgehend scheint bei der Erwerbung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört (§ 1

Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG), durch eine der im § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG genannten Personen der in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Steuersatz von 2 v. H. anzuwenden zu sein, weil es sich um den mittelbaren Erwerb von Berechtigungen an Grundstücken im Sinne der vorangeführten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt."

Das Verfahren hat nichts ergeben, was die Bedenken des VfGH widerlegt hätte.

b) Der BM für Finanzen hat nämlich gegen diese Bedenken lediglich vorgebracht, daß der Berechtigte nach § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG wie nach § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 GrEStG nicht durch den Erwerb der Anteile, sondern ausschließlich durch die durch den Erwerb herbeigeführte Vereinigung aller Anteile in einer Hand, also durch eine objektive Rechtsfolge des Erwerbes der Geschäftsanteile, Rechte an den Grundstücken erlange; für die Anwendung des Steuersatzes nach § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG bleibe daher kein Raum.

Davon kann jedoch keine Rede sein. Denn durch die Tatbestände des § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG erfolgt überkaupt keine „durch den Erwerb herbeigeführte Vereinigung aller Anteile in einer Hand“, weil nach dieser Gesetzesbestimmung voraussetzungsgemäß bereits alle Anteile einer Gesellschaft in einer Hand vereinigt waren. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ist es eindeutig, daß der Tatbestand auf die „Übertragung“ aller Anteile der Gesellschaft abgestellt ist, so wie es die bel. Beh. bezüglich des im Anlaßbeschwerdeverfahren zu beurteilenden Falles angenommen hat.

Wenn schließlich der BM für Finanzen – wenn auch im Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens der Prozeßvoraussetzungen – auf das Erk. Slg. 5716/1968 verweist, so ist dagegen darauf hinzuweisen, daß auch dieses Erkenntnis einen Fall der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand und nicht die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft betraf.

c) Der VfGH hat in seinem dieses Verfahren einleitenden Beschluß noch ausgeführt, es werde zu prüfen sein, ob sich die Fälle des § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG von jenen der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 GrEStG), wesentlich unterscheiden, zu denen der VfGH in seinem Erk. Slg. 4095 F/1970 ausgeführt hat, daß die Anteilsvereinigung die objektive Rechtsfolge des Erwerbes des letzten Geschäftsanteiles darstelle und deshalb für die Anwendung des Steuersatzes des § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG kein Raum bleibe.

Der VfGH ist der Meinung, daß der Fall der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft davon wesentlich verschieden ist, weil in diesem Fall keine Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft stattfindet. Im Falle einer solchen Vereinigung soll durch die

Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG verhindert werden, daß durch gesellschaftsrechtliche Vorgänge sukzessive – und letztlich zur Gänze – bewirkt wird, daß die wirtschaftliche Verfügungsmacht über ein Grundstück übertragen wird, ohne daß hierfür eine Grunderwerbsteuer zu entrichten ist; dabei ist es grundsätzlich ohne Belang, von wem der letzte Anteil erworben wird. Bei den von § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG erfaßten Fällen dagegen handelt es sich – ebenso wie bei den vergleichbaren Tatbeständen des § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG – um einen Erwerb, der mittelbar in der Form erfolgt, daß sämtliche Anteile an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, in einem einzigen Rechtsvorgang übertragen werden; hiebei bleibt für die Berücksichtigung des persönlichen Nahverhältnisses zwischen früherem Eigentümer und Erwerber durchaus Raum.

Der VfGH ist daher der Meinung, daß bei der Erwerbung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 GrEStG), durch eine der im § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG genannten Personen der in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Steuersatz von 2 v. H. anzuwenden ist.

d) Da der in Prüfung gezogene Erlaß mit dieser Rechtsauffassung in Widerspruch steht, war er auch wegen inhaltlichen Widerspruches zum Gesetz aufzuheben.

8030

Zivildienstgesetz; Entzug des gesetzlichen Richters nach Aufhebung einiger Worte in § 74 Abs. 1

Erk. v. 25. März 1977, B 210/75 (ebenso B 322/75, B 168/76, B 426/76 vom gleichen Tag)

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Zivildienstkommission beim BM für Inneres, Senat 4, wies mit Bescheid vom 21. April 1975 den Antrag des Bf. auf Befreiung von der Wehrpflicht ab. Sie begründete ihre Entscheidung unter Berufung auf § 74 Abs. 1 ZivildienstG, BGBl. 187/1974 (im folgenden: ZDG), damit, daß der Bf. vor dem 1. August 1971, nämlich vom 3. Jänner bis 30. September 1966, ordentlichen Präsenzdienst geleistet habe.

2. U. a. aus Anlaß dieses Beschwerdeverfahrens leitete der VfGH gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung